

Lebensmittel-Checkliste für die Pflichten, die heute gelten

Pflichtangaben, Allergene, Nährwerte, Fernabsatz, das Wein-E-Label und die EUDR-Termine – zum Abhaken.

Was diese Checkliste abdeckt

Art dieser Checkliste. Diese Pflichten gelten heute nach bestehendem Recht. Die EU hat diese Branche vom Produktpass ausgenommen, ein Passrechtsakt folgt also nicht; wir aktualisieren diese Liste, wenn sich das zugrunde liegende Recht ändert.

Diese Checkliste ist Teil unseres [Nachschlagewerks zum digitalen Produktpass für Lebensmittel](#), das die Rechtslage, die Rollen, die Pflichtdaten und die amtlichen Dokumente für die gesamte Branche abdeckt; diese Seite engt das auf die Pflichten ein, die Sie heute abhaken können.

Lebensmittel werden nie eine Passpflicht haben und tragen trotzdem mehr strukturierte Produktdaten als die meisten Branchen, die eine bekommen. Diese Liste fasst zusammen, was die [Verordnung \(EU\) Nr. 1169/2011](#) von dem verlangt, der für die Information über das Lebensmittel verantwortlich ist, was die Weinregeln der [Verordnung \(EU\) 2021/2117](#) hinter einen Code wandern lassen und was sie auf der Seite dahinter verbieten, und was die [EUDR](#) ab Ende 2026 von Ihnen verlangt. Die Fristen folgen als Zeitleiste, die amtlichen Dokumente sind unter Quellen verlinkt, und die ganze Liste steht unten als PDF zum Herunterladen bereit.

Der Weinabschnitt ist die einzige Stelle im EU-Lebensmittelrecht, an der ein QR-Code gedruckte Pflichtangaben ersetzen darf, und er bringt zwei Verbote mit, die darüber entscheiden, welchen Anbieter Sie überhaupt einsetzen können. Lesen Sie diese Karte auch dann, wenn Sie keinen Wein verkaufen.

Welche Regeln treffen Ihr Produkt?

Haken Sie ab, was zutrifft. Die meisten Lebensmittelbetriebe landen allein auf der ersten Zeile; Wein und die sieben Rohstoffe der EUDR legen einen zweiten und einen dritten Pflichtenkreis obendrauf.

- ☐ Sie verkaufen vorverpackte Lebensmittel an Endverbraucher oder an Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung, die Pflichtangaben gelten also vollständig.

Art. 9 Abs. 1

- ☐ Sie verkaufen Lebensmittel, die nicht vorverpackt sind, auf Wunsch des Kunden verpackt werden oder zum unmittelbaren Verkauf vorverpackt sind – dann sind nach EU-Recht nur die Allergene Pflicht, der Rest bleibt nationalen Massnahmen überlassen.
Art. 44 Abs. 1
- ☐ Sie verkaufen im Fernabsatz, die Angaben müssen also zweimal vorliegen, vor dem Kauf und bei der Lieferung.
Art. 14 Abs. 1
- ☐ Sie verkaufen Wein oder ein anderes Weinbauerzeugnis, dann sind Zutatenverzeichnis und Nährwertdeklaration Pflicht und dürfen teilweise hinter ein elektronisches Mittel wandern.
Art. 119 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
- ☐ Sie bringen Rinder, Kakao, Kaffee, Ölpalme, Kautschuk, Soja oder Holz oder ein daraus hergestelltes Erzeugnis auf den Unionsmarkt, dann trifft Sie die EUDR.
Verordnung (EU) 2023/1115, Art. 3 und Anhang I

Was jedes vorverpackte Lebensmittel tragen muss

Die zwölf Pflichtangaben des Art. 9 Abs. 1, dazu die Regeln, wo sie stehen und wie gross sie sind. Das ist der Teil, der seit 2014 gilt und den ein Pass nicht ersetzt.

- ☐ Die Bezeichnung des Lebensmittels.
Art. 9 Abs. 1 Buchst. a
- ☐ Das Verzeichnis der Zutaten.
Art. 9 Abs. 1 Buchst. b
- ☐ Jede Zutat und jeder Verarbeitungshilfsstoff aus Anhang II oder daraus gewonnen, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen und im Enderzeugnis noch vorhanden sind, auch in veränderter Form.
Art. 9 Abs. 1 Buchst. c
- ☐ Die Menge bestimmter Zutaten oder Klassen von Zutaten.
Art. 9 Abs. 1 Buchst. d
- ☐ Die Nettofüllmenge des Lebensmittels.
Art. 9 Abs. 1 Buchst. e
- ☐ Das Mindesthaltbarkeitsdatum oder das Verbrauchsdatum.
Art. 9 Abs. 1 Buchst. f
- ☐ Besondere Anweisungen für Aufbewahrung oder Verwendung.
Art. 9 Abs. 1 Buchst. g
- ☐ Name oder Firma und Anschrift des Lebensmittelunternehmers, der für die Information verantwortlich ist.
Art. 9 Abs. 1 Buchst. h

- ☐ Das Ursprungsland oder der Herkunftsort dort, wo sein Fehlen irreführen könnte, und für das Fleisch der KN-Codes des Anhangs XI.
Art. 9 Abs. 1 Buchst. i, Art. 26 Abs. 2
- ☐ Eine Gebrauchsanleitung, wenn das Lebensmittel ohne sie nur schwer angemessen zu verwenden wäre.
Art. 9 Abs. 1 Buchst. j
- ☐ Der vorhandene Alkoholgehalt in Volumenprozent bei Getränken über 1,2 Volumenprozent.
Art. 9 Abs. 1 Buchst. k
- ☐ Eine Nährwertdeklaration.
Art. 9 Abs. 1 Buchst. l
- ☐ Alles davon in Worten und Zahlen, unmittelbar auf der Verpackung oder auf einem daran befestigten Etikett.
Art. 9 Abs. 2, Art. 12 Abs. 2
- ☐ In einer Schrift, deren x-Höhe mindestens 1,2 Millimeter beträgt, oder mindestens 0,9 Millimeter, wenn die grösste Oberfläche der Verpackung kleiner als 80 Quadratzentimeter ist.
Art. 13 Abs. 2 und 3, Anhang IV
- ☐ Bezeichnung, Nettofüllmenge und Alkoholgehalt im selben Sichtfeld.
Art. 13 Abs. 5
- ☐ Wo Sie eine Herkunft für das Lebensmittel angeben und die primäre Zutat von anderswo stammt, die Herkunft dieser primären Zutat oder den Hinweis, dass sie abweicht.
Art. 26 Abs. 3

Allergene

Vierzehn Klassen, und die eine Angabe, an die keine Datenträgerdebatte je heranreichen durfte. Wenn sich eine Rezeptur ändert, entscheidet dieses Feld darüber, ob eine Druckauflage zurückgezogen werden muss.

- ☐ Sie im Zutatenverzeichnis angeben, mit einem klaren Verweis auf die Bezeichnung des Stoffes oder Erzeugnisses, wie sie in Anhang II steht.
Art. 21 Abs. 1 Buchst. a
- ☐ Diese Bezeichnung durch einen Schriftsatz hervorheben, der sie eindeutig vom Rest des Verzeichnisses abhebt, etwa über Schriftart, Schriftstil oder Hintergrundfarbe.
Art. 21 Abs. 1 Buchst. b
- ☐ Wo es überhaupt kein Zutatenverzeichnis gibt, das Wort «Enthält» gefolgt von der Bezeichnung aus Anhang II verwenden.
Art. 21 Abs. 1
- ☐ Alle vierzehn Klassen des Anhangs II abdecken, von glutenhaltigem Getreide über Schalenfrüchte, Sellerie, Senf, Sesam, Sulfite und Lupinen bis zu Weichtieren, mit den Ausnahmen, die der Anhang je

Eintrag benennt.

Anhang II

- ☐ Bei nicht vorverpackten Lebensmitteln die Allergene als die eine Angabe behandeln, die das EU-Recht unabhängig davon verlangt, was Ihr Mitgliedstaat zusätzlich fordert.

Art. 44 Abs. 1 Buchst. a

Die Nährwertdeklaration

Sechs Nährwerte und ein Brennwert, in festen Einheiten und fester Reihenfolge. Es ist das, was dem Lebensmittelrecht am nächsten an einen strukturierten Datensatz herankommt, und es wird bei jeder Rezepturänderung neu berechnet.

- ☐ Brennwert sowie die Mengen an Fett, gesättigten Fettsäuren, Kohlenhydraten, Zucker, Eiweiss und Salz angeben.

Art. 30 Abs. 1

- ☐ Freiwillig ergänzen, wenn Sie möchten, um einfach ungesättigte und mehrfach ungesättigte Fettsäuren, mehrwertige Alkohole, Stärke, Ballaststoffe oder die Vitamine und Mineralstoffe des Anhangs XIII Teil A, sofern sie in signifikanten Mengen vorhanden sind.

Art. 30 Abs. 2

- ☐ Die Werte in den Masseinheiten des Anhangs XV ausdrücken.

Art. 32 Abs. 1

- ☐ Sie je 100 Gramm oder je 100 Milliliter ausdrücken, was immer Sie zusätzlich je Portion angeben.

Art. 32 Abs. 2

- ☐ Sie in dasselbe Sichtfeld setzen, gemeinsam in einem klaren Format und gegebenenfalls in der Reihenfolge des Anhangs XV.

Art. 34 Abs. 1

- ☐ Ein Tabellenformat mit ausgerichteten Zahlen verwenden, wo der Platz es zulässt, und ein lineares Format nur dort, wo er es nicht tut.

Art. 34 Abs. 2

Fernabsatz

Online verkaufen heisst, die Angaben zweimal zu liefern, und die einzige Angabe, die Sie vor dem Kauf zurückhalten dürfen, ist das Datum. Alles andere muss lesbar sein, bevor jemand zahlt.

- ☐ Jede Pflichtangabe ausser dem Mindesthaltbarkeits- oder Verbrauchsdatum vor dem Abschluss des Kaufs verfügbar machen.

Art. 14 Abs. 1 Buchst. a

- ☐ Sie auf dem Trägermaterial des Fernabsatzes bereitstellen oder über andere geeignete, von Ihnen klar benannte Mittel, ohne dem Verbraucher dafür zusätzliche Kosten zu berechnen.
Art. 14 Abs. 1 Buchst. a
- ☐ Alle Pflichtangaben einschliesslich des Datums zum Zeitpunkt der Lieferung verfügbar machen.
Art. 14 Abs. 1 Buchst. b
- ☐ Die Ausnahme beachten – die Regel vor dem Kauf gilt nicht für Lebensmittel aus Warenautomaten oder automatisierten Geschäftsräumen.
Art. 14 Abs. 3

Wein und das elektronische Etikett

Das ist die eine Stelle, an der das EU-Lebensmittelrecht einen QR-Code Pflichtangaben tragen lässt. Es legt zugleich fest, was die Seite hinter dem Code nicht tun darf, und diese beiden Verbote sind ein Beschaffungskriterium und keine Gestaltungsfrage.

- ☐ Eine Nährwertdeklaration auf dem Wein führen.
Art. 119 Abs. 1 Buchst. h der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
- ☐ Ein Verzeichnis der Zutaten führen.
Art. 119 Abs. 1 Buchst. i
- ☐ Ein Mindesthaltbarkeitsdatum führen, wenn das Erzeugnis entalkoholisiert wurde und einen vorhandenen Alkoholgehalt unter 10 Volumenprozent hat.
Art. 119 Abs. 1 Buchst. j
- ☐ Den Brennwert auf der Verpackung oder einem daran befestigten Etikett belassen, wo die Angabe auf diesen Wert beschränkt und mit dem Symbol E ausgedrückt werden darf, und die vollständige Nährwertdeklaration auf elektronischem Weg bereitstellen, der auf der Packung benannt ist.
Art. 119 Abs. 4
- ☐ Diese elektronische Nährwertdeklaration ohne weitere Angaben für Verkaufs- oder Marketingzwecke anzeigen und dabei keine Nutzerdaten erheben oder verfolgen.
Art. 119 Abs. 4
- ☐ Das Zutatenverzeichnis unter denselben beiden Bedingungen elektronisch bereitstellen, also ohne Verfolgung und ohne Verkaufs- oder Marketinginhalte.
Art. 119 Abs. 5 Buchst. a und b
- ☐ Die Allergene unmittelbar auf der Verpackung oder einem daran befestigten Etikett belassen, als das Wort «Enthält» gefolgt von der Bezeichnung aus Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011.
Art. 119 Abs. 5 Buchst. c
- ☐ Den Code mit einem eigentlichen Begriff oder der nach Art. 18 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 vorgeschriebenen Überschrift versehen, denn ein allgemeines Zeichen wie ein «i» genügt der Vorschrift nicht.
Bekanntmachung C/2023/1190, Frage 38

- ☐ Den Leser unmittelbar und direkt zu den Pflichtangaben führen, ohne Formular, ohne Abfrage, ohne Einwilligungsschritt und ohne Zwischenseite.

Bekanntmachung C/2023/1190, Frage 35

- ☐ Die Pflichtangaben nicht von der eigenen Website ausliefern, die typischerweise kommerzielle Inhalte trägt und ihre Nutzer üblicherweise verfolgt.

Bekanntmachung C/2023/1190, Frage 30

- ☐ Wein, der vor dem 8. Dezember 2023 erzeugt und etikettiert wurde, bis zur Erschöpfung der Bestände weiterverkaufen, ohne ihn neu zu etikettieren.

Verordnung (EU) 2021/2117, Art. 5 Abs. 8

Entwaldungsfreie Lieferketten

Ab dem 30. Dezember 2026 hört die Herkunft von sieben Rohstoffen auf, ein Land zu sein, und wird zu einer Koordinate. Die Koordinaten liegen mehrere Stufen weiter oben, und deshalb hat diese Karte die längste Vorlaufzeit der ganzen Seite.

- ☐ Prüfen, ob Ihr Erzeugnis Rinder, Kakao, Kaffee, Ölpalme, Kautschuk, Soja oder Holz enthält oder damit hergestellt wurde.

Verordnung (EU) 2023/1115, Anhang I

- ☐ Nichts in Verkehr bringen, was nicht entwaldungsfrei ist, nicht nach dem einschlägigen Recht des Erzeugerlandes erzeugt wurde und nicht von einer Sorgfaltserklärung oder einer vereinfachten Erklärung gedeckt ist.

Art. 3

- ☐ Die Sorgfaltspflicht erfüllen, bevor Sie das Erzeugnis in Verkehr bringen oder ausführen, nicht danach.

Art. 4 Abs. 1

- ☐ Die Sorgfaltserklärung vor dem Inverkehrbringen oder der Ausfuhr über das Informationssystem für die zuständigen Behörden bereitstellen und damit die Verantwortung für die Konformität übernehmen.

Art. 4 Abs. 2 und 3

- ☐ Die Erklärungen fünf Jahre ab dem Tag der Einreichung aufbewahren.

Art. 4 Abs. 3

- ☐ Beschreibung und Menge, das Erzeugerland, die Vorlieferanten und die Abnehmer sowie hinreichend schlüssige und überprüfbare Informationen zur Entwaldungsfreiheit und zur legalen Erzeugung erheben und fünf Jahre aufbewahren.

Art. 9 Abs. 1 Buchst. a bis h

- ☐ Die Geolokalisierung jedes Grundstücks erheben, auf dem der Rohstoff erzeugt wurde, samt Datum oder Zeitraum der Erzeugung; bei Rindern bezieht sich die Geolokalisierung auf alle Betriebe, in denen die Tiere gehalten wurden.

Art. 9 Abs. 1 Buchst. d

- ☐ Diese Koordinaten als Breiten- und Längengrad mit mindestens sechs Dezimalstellen angeben und als Polygon für Flächen über vier Hektar bei allen Rohstoffen ausser Rindern.

Art. 2 Nr. 28

- ☐ Die Risikobewertung durchführen und nichts in Verkehr bringen, solange sie nicht kein oder nur ein vernachlässigbares Risiko der Nichtkonformität ergibt.

Art. 10 Abs. 1

- ☐ Die Risikobewertung dokumentieren, mindestens jährlich überprüfen und den zuständigen Behörden auf Verlangen zugänglich machen.

Art. 10 Abs. 4

- ☐ Massnahmen zur Risikominderung ergreifen, wo das Risiko mehr als vernachlässigbar ist, von zusätzlichen Unterlagen bis zu unabhängigen Erhebungen oder Audits.

Art. 11 Abs. 1

- ☐ Als kleinster oder kleiner Primärmarktteilnehmer stattdessen die einmalige vereinfachte Erklärung einreichen und die zugeteilte Erklärungskennung aufbewahren.

Art. 4a, eingefügt durch die Verordnung (EU) 2025/2650

Fristen

Die Termine, die für einen Lebensmittelbetrieb zählen. Die ersten drei sind verstrichen und werden heute durchgesetzt; die EUDR-Termine liegen noch vor uns und wurden im Dezember 2025 vollständig ersetzt.

13. DEZEMBER 2014

Das Lebensmittelinformationsrecht gilt

Die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 gilt. Die Pflichtangaben des Art. 9 Abs. 1, die im Zutatenverzeichnis hervorgehobenen Allergene nach Art. 21 Abs. 1, das Ursprungsland dort, wo sein Fehlen irreführen würde, nach Art. 26 Abs. 2 Buchst. a und im Fernabsatz dieselben Angaben vor dem Abschluss des Kaufs nach Art. 14 Abs. 1 Buchst. a.

13. DEZEMBER 2016

Die Nährwertdeklaration wird Pflicht

Brennwert und die Mengen an Fett, gesättigten Fettsäuren, Kohlenhydraten, Zucker, Eiweiss und Salz werden für die meisten vorverpackten Lebensmittel verbindlich (Art. 30 Abs. 1). Ab hier trägt ein Etikett einen kleinen strukturierten Datensatz statt blossen Fliesstext, und genau deshalb gehören die Werte in ein gepflegtes System.

8. DEZEMBER 2023

Das Wein-E-Label gilt

Zutatenverzeichnis und Nährwertdeklaration werden für Wein verbindlich, und beide dürfen auf elektronischem Weg bereitgestellt werden (Art. 119 Abs. 1, 4 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, eingefügt durch die Verordnung (EU) 2021/2117). Wein, der vor diesem Tag erzeugt und etikettiert wurde, darf bis zur Erschöpfung der Bestände verkauft werden.

19. DEZEMBER 2025

Die EUDR wird vereinfacht und erneut verschoben

Die Verordnung (EU) 2025/2650 ersetzt Art. 38 der Verordnung (EU) 2023/1115 vollständig, führt die einmalige vereinfachte Erklärung für kleinste und kleine Primärmarktteilnehmer ein (Art. 4a) und ergänzt den nachgelagerten Marktteilnehmer als Kategorie. Lesen Sie die Termine im ersetzenden Artikel, nie im Ursprungstext.

30. DEZEMBER 2026

Die EUDR gilt für Marktteilnehmer und Händler

Rinder, Kakao, Kaffee, Ölpalme, Kautschuk, Soja und Holz dürfen nur entwaldungsfrei, nach dem Recht des Erzeugerlandes erzeugt und mit einer Sorgfaltserklärung oder einer vereinfachten Erklärung in Verkehr gebracht werden (Art. 3, Art. 4). Das ist der allgemeine Termin für alle, die die Verordnung erfasst.

30. JUNI 2027

Sechs Monate mehr für die Kleinsten

Marktteilnehmer, die natürliche Personen oder Kleinst- oder Kleinunternehmen sind und bis zum 31. Dezember 2024 als solche niedergelassen waren, treffen dieselben Pflichten sechs Monate später (Art. 38 Abs. 3). Die Erleichterung gilt nicht für Erzeugnisse, die bereits vom Anhang der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 erfasst sind, und ein 2025 gegründetes Kleinstunternehmen erhält sie gar nicht.

FÜNF JAHRE JE
SENDUNG

Die Lieferkettenakte läuft weiter

Die Sorgfaltserklärungen werden fünf Jahre ab dem Tag ihrer Einreichung aufbewahrt (Art. 4 Abs. 3), die Informationen und Nachweise dahinter fünf Jahre ab dem Inverkehrbringen oder der Ausfuhr (Art. 9 Abs. 1). Jede Sendung startet ihre eigene Uhr.

 Lebensmittel bleiben ausserhalb des Produktpasses

Art. 1 Abs. 2 Buchst. a und b der Verordnung (EU) 2024/1781 nehmen Lebensmittel und Futtermittel im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 von der Ökodesign-Verordnung aus. Es wird keinen delegierten Rechtsakt und keinen verpflichtenden Pass für Lebensmittel geben. Alles oben stammt stattdessen aus Lebensmittel- und Lieferkettenrecht.

Quellen

Die Dokumente, aus denen diese Checkliste stammt, und wofür jedes von ihnen gut ist. Die EUDR wurde geändert; lesen Sie deshalb die konsolidierte Fassung und nicht den Text in der ursprünglichen Form.

Dokument	Wozu
Verordnung (EU) Nr. 1169/2011	Der Kern der Lebensmittelkennzeichnung. Art. 9 die Pflichtangaben, Art. 13 die Lesbarkeit, Art. 14 der Fernabsatz, Art. 21 und Anhang II die Allergene, Art. 26 die Herkunft, Art. 30 bis 34 die Nährwertdeklaration, Art. 44 die nicht verpackten Lebensmittel.
Verordnung (EU) 2021/2117	Die Änderung, die die Weinregeln in Art. 119 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 eingefügt hat, samt elektronischem Mittel und den beiden Verboten. Art. 5 Abs. 8 trägt die Übergangsregel für Bestände von vor dem 8. Dezember 2023.
Bekanntmachung C/2023/1190	Die Fragen und Antworten der Kommission vom 24. November 2023 zu den Weinregeln. Sie beantworten, wohin der Code führen darf, warum eine Produzentenwebsite nicht genügt und warum es für das Verfolgungsverbot keinen Umweg über eine Einwilligung gibt.
Verordnung (EU) 2023/1115	Die Entwaldungsverordnung. Art. 2 Nr. 28 die Definition der Geolokalisierung, Art. 3 das Verbot, Art. 4 die Erklärung, Art. 9 die Informationsanforderungen, Art. 10 und 11 Risikobewertung und Risikominderung, Anhang I die sieben Rohstoffe.
Verordnung (EU) 2025/2650	Die Änderung vom 19. Dezember 2025. Sie ersetzt Art. 38 durch die geltenden Termine, ergänzt die vereinfachte Erklärung des Art. 4a und führt den nachgelagerten Marktteilnehmer ein.

So bereiten Sie sich vor

Sechs Schritte in der Reihenfolge, in der sie sich auszahlen, vom Etikett, das Sie ohnehin drucken, bis zu den Flurstückkoordinaten, die Sie noch nicht haben.

1. **Ein Etikett gegen Art. 9 Abs. 1 prüfen:** Nehmen Sie Ihr meistverkauftes Produkt und gehen Sie die Buchstaben a bis l durch. Wo eine Angabe nur in einer Layoutdatei existiert, notieren Sie das System, in dem sie stattdessen liegen sollte.
2. **Nährwerte und Allergene zu Daten machen:** Der Brennwert mit seinen sechs Nährwerten und die vierzehn Klassen gehören in Felder, damit eine Rezepturänderung noch am selben Nachmittag zeigt, welche Produkte und welche Druckauflagen betroffen sind.
3. **Die Chargenfrage früh entscheiden:** Nährwerte verschieben sich mit der Ernte, die Herkunft mit dem Lieferanten. Entscheiden Sie je Produktlinie, ob der Pass auf Modell- oder auf Chargenebene sitzt, bevor Sie irgendetwas importieren.
4. **Beim Wein zuerst die beiden Verbote klären:** keine Marketinginhalte und keine Verfolgung auf der Seite hinter dem Code. Lassen Sie sich beides von jedem Anbieter schriftlich bestätigen, denn die Bekanntmachung lässt keinen Umweg über eine Einwilligung.
5. **Die EUDR mit den Händlern beginnen, nicht mit der Software:** Flurstückkoordinaten liegen am Hof und wandern durch Menschen, die keinen Grund haben, sie weiterzugeben, solange kein Vertrag es sagt. Diese Verhandlung dauert länger als jede Einführung.
6. **Pilot mit einer Handvoll Produkte:** [Registrieren Sie sich kostenlos](#), legen Sie die Felder dieser Checkliste einmal an und veröffentlichen Sie einige reale Produkte. Zutaten, Allergene und Nährwerte werden zu Feldern, die Herkunft kann bis zum Flurstück gehen, und nichts verfolgt die Person, die scannt.

Stand 08.09.2026. Die aktuelle Fassung dieser Checkliste:

<https://transpareo.com/de/branchen/lebensmittel/checkliste-lebensmittel>